

## Information zur präventiven Vorsorge in Kindergärten, Kindergruppen, Horte und Schulen

### SARS-CoV-2 Fälle im Auftrag der Gesundheitsbehörde MA 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Verdachtsfällen auf COVID-19 bzw. Bekanntwerden von Erkrankungen an COVID-19 ist eine rasche und standortadäquate Reaktion der Behörde erforderlich, um weitere Infektionen zu vermeiden. Diese bedürfen einiger vorbeugender Maßnahmen für Ihre Einrichtung.

### Vorbereitungstätigkeiten

#### 1. Vollständige Kontaktdaten

In der Beilage zu diesem Schreiben erhalten Sie eine Excelliste für die Sammlung der vollständigen Kontaktdaten. Wir ersuchen Sie auch um Erhebung der Sozialversicherungsnummern der Kinder, Eltern und des Personals, um im Fall eines begründeten Verdachts die entsprechenden Maßnahmen der Gesundheitsbehörde rasch einleiten zu können. Diese erleichtert die Zuordnung und Mitteilung der Testergebnisse. Die Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer seitens der Jeweiligen beruht auf freiwilliger Basis. Bitte bereiten Sie sich darauf vor, im Anlassfall die Liste binnen **1 Stunde** an die Behörde übermitteln zu können.

#### 2. Vorbeugende Einverständniserklärung zur Abnahme eines Abstrichs vor Ort in der Schule

- Jede Testung von Personen in der Einrichtung bedarf einer Einverständniserklärung zur Testung.
- Bei Kindern ist diese von einem der Obsorgeberechtigten zu unterfertigen. Klären Sie dabei, ob die/der Obsorgeberechtigte beim Abstrich anwesend sein möchte. Vor dem Abstrich sind jedenfalls die Obsorgeberechtigten zu informieren.
- Sorgen Sie mit dem beigefügten Formular bereits vorbeugend dafür, dass die Einverständniserklärung im Anlassfall vorliegt. Sie wird vor dem Abstrich kontrolliert.

#### 3. Information an das Personal zum Erkennen von Verdachtsfällen

- Als Verdachtsfall gelten Personen mit jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es **keine andere plausible Ursache** gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes oder Bekanntgabe einer dringenden ärztlichen Empfehlung. Es ist hier Augenmaß gefordert. **Ein mehrmaliges Niesen, eine leicht rinnende Nase ohne sonstige Symptome oder ein einmaliges Husten allein ist noch kein Anlass für eine Abklärung. Starke Beschwerden, die dazu führen, dass das Kind dem Bildungsangebot nicht mehr folgen kann, sollen aber jedenfalls zu einer Abklärung führen.**
- Bei Auftreten der oben genannten Symptome (auch bei Familienangehörigen) sollte die betroffene Person zu Hause bleiben und sich bei 1450 melden.

## Maßnahmen bei konkreten Verdachtsfällen oder Erkrankungsfällen

	Szenario A	Szenario B	Szenario C	Szenario D
Worum geht es?	Gesundheitsbehörde weiß, dass Obsorgeberechtigte / Kind / MitarbeiterIn Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfall oder K1 Kontaktperson ist	Obsorgeberechtigte / MitarbeiterIn informieren die Bildungseinrichtung telefonisch oder schriftlich über Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfall oder K1 Kontaktperson	Obsorgeberechtigte / MitarbeiterIn geben Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfall oder K1 Kontaktperson in Bildungseinrichtung persönlich bekannt	Kind / MitarbeiterIn zeigt Symptome in der Bildungseinrichtung
Detailbeschreibung	Der Gesundheitsbehörde wird ein Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfall oder K1 Kontaktperson bei Obsorgeberechtigten oder Kindern bzw. MitarbeiterInnen in Bildungseinrichtungen bekannt	Bekanntwerden eines Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfalls oder K1 Kontaktperson in der Bildungseinrichtung durch die Obsorgeberechtigten /MitarbeiterIn, wenn sie selbst oder das Kind betroffen sind.	Bekanntwerden eines Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfalls oder K1 Kontaktperson in der Bildungseinrichtung durch die Obsorgeberechtigten / MitarbeiterIn, wenn sie selbst oder das Kind betroffen sind.	Auftreten von Symptomen eines Kindes /MitarbeiterIn in der Bildungseinrichtung.
Wo ist die symptomatische Person?	Obsorgeberechtigte / Kind / MitarbeiterIn kann in der Bildungseinrichtung sein oder zu Hause	Obsorgeberechtigte / Kind / MitarbeiterIn sind zu Hause  Dürfen NICHT die Bildungseinrichtung betreten	Obsorgeberechtigte / Kind / MitarbeiterIn befindet sich in der Einrichtung.	Kind / MitarbeiterIn befindet sich in der Einrichtung.
Information Gesundheitsbehörde (Bezirksgesundheitsamt – BGA)	Das BGA informiert die betroffene Bildungseinrichtung.  Die Weitermeldung an die zentrale Verwaltungsstelle sowie der Bildungsdirektion bzw. der der MA 11 erfolgt im eigenen Organisationsbereich.  Befolgung der weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde sowie Information in der Bildungseinrichtung mittels Aushang	Die Bildungseinrichtung (Kindergarten- / Schulleitung oder Kindergartenärztin/Kindergartenarzt bzw. Schulärztin/Schularzt) informiert das zuständige BGA lt. Kontaktliste und cc: <a href="mailto:mesast@ma15.wien.gv.at">mesast@ma15.wien.gv.at</a> über Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfall oder K1 Kontaktperson (als K1 Kontakt gilt ein unmittelbarer körperlicher Kontakt oder Kontakt von Angesicht zu Angesicht /Aufenthalt im gleichen Raum im Abstand unter 2 Metern über 15 Minuten und mehr) unter Angabe folgender Daten: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, SVN, Wohnadresse, Kontaktdaten der Obsorgeberechtigten, Kindergarten-/Schulstandort, Ansprechperson am Standort mit Kontaktdaten. Die bereitgestellte Excel-liste für die Sammlung der vollständigen Kontaktdaten soll im Anlassfall binnen 1 Stunde an die Behörde übermittelt werden können  Für weiterführende Fragen stehen als Ansprechpartnerinnen für elementarpädagogische Einrichtungen Frau Dr.in Margaret Lässig, <a href="mailto:margarete.laessig@wien.gv.at">margarete.laessig@wien.gv.at</a> , für Pflichtschulen Frau Mag.a DDR.in Ulrike Hallwirth, <a href="mailto:ulrike.hallwirth@wien.gv.at">ulrike.hallwirth@wien.gv.at</a> ,  Befolgung der weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde sowie Information in der Bildungseinrichtung mittels Aushang. <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bildungseinrichtung und das BGA binden die jeweils zuständige zentrale/n Verwaltungsstelle/n sowie die Bildungsdirektion bzw. MA 10 bzw. MA 11 in den weiteren Schriftverkehr mit ein.</li> </ul>		

Weitere Schritte, wenn Verdacht oder Erkrankung in Bildungseinrichtung bekannt wird (Szenarien C und D):

Handlungsschritte in Bezug auf symptomatische Person	Isolierung der symptomatischen Person	Die Person(en) (Obsorgeberechtigte / Kind / MitarbeiterIn) soll/en in einem eigenen Raum isoliert warten. Ab einem Alter von 6 Jahren soll das Kind mit einem Mund-Nasen-Schutz (MNS) versehen werden. Erwachsene sollen ebenfalls MNS tragen. Sind keine Obsorgeberechtigten anwesend, soll eine Aufsichtsperson, die ebenfalls MNS trägt gemeinsam mit dem Kind warten (- die Aufsichtsperson sollte eine Person sein, die das Kind bis dahin betreut hat). Kann das Kind auf Grund des Alters keinen MNS tragen, sollen die Erwachsenen zusätzlich zum MNS ein Visier tragen. Nach dem Eintreffen der Obsorgeberechtigten darf die Aufsichtsperson erst nach weiteren Anweisungen durch die Gesundheitsbehörde den Raum verlassen.  Isolierraum ist gut zu lüften.
	Verständigung der Obsorgeberechtigten des symptomatischen Kindes	Mit Einverständniserklärung: Die Obsorgeberechtigten werden unverzüglich über den Covid-19 Verdachts- bzw. Erkrankungsfall und die notwendige Testung informiert. Sollte trotz Vorliegen einer Einverständniserklärung das Beisein seitens der Obsorgeberechtigten gewünscht werden, ist dies zu ermöglichen. Die Obsorgeberechtigten werden ersucht, bis zur Testung beim Kind zu bleiben. Ohne Einverständniserklärung: Die Obsorgeberechtigten werden unverzüglich über den Covid-19 Verdachts- bzw. Erkrankungsfall und die notwendige Testung informiert. Die Obsorgeberechtigten werden ersucht, bis zur Testung beim Kind zu bleiben.
	Testung symptomatisches Kind	Die örtliche zuständige Amtsärztin oder der Amtsarzt wird so rasch wie möglich eine Testung der Covid-19 Verdachtsperson veranlassen. Dabei erfolgt (nach Einverständnis der Obsorgeberechtigten) ein Nasen-Rachen-Abstrich, bei Kindern unter 6 Jahre nur ein Rachenabstrich (entweder vor Ort oder zuhause). Befolgung der weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde.  Bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss die symptomatische Personen zu Hause bleiben. Die K1 Kontaktpersonen der Verdachtspersonen können vorerst weiter die Bildungseinrichtungen besuchen, die Obsorgeberechtigten werden jedoch unverzüglich über den vorliegenden Verdachtsfall von der Schule/vom Kindergarten/von der Kindergruppe informiert. Erst wenn das Testergebnis der Verdachtsperson positiv ist, werden die K1-Personen in Folge behördlich für 14 Tage unter Heimquarantäne gestellt. Die Möglichkeit eines Nasen-Rachen-Abstrichs wird unabhängig vom Auftreten einer Symptomatik jedenfalls angeboten. Ausnahme: Die symptomatische Person hatte selbst Kontakt zu einem bestätigten Fall. In diesem Fall müssen die K1 -Kontaktpersonen schon ab dem Folgetag bis zum Vorliegen des Testergebnisses vorsorglich zuhause bleiben. Ist das Testergebnis positiv gilt das oben Gesagte.
Handlungsschritte für unmittelbare Kontaktpersonen (K1)	Isolierung der Kontaktpersonen	Die Kontaktpersonen in der Bildungseinrichtung werden im Verdachtsfall gesondert von anderen Gruppen/Klassen (keine Sammelgruppen, gleiches Personal) weiterbetreut/unterrichtet. Nur Kontaktpersonen zu einer symptomatischen Person, die selbst Kontakt zu einem bestätigten Fall hatte, müssen zuhause bleiben bis das Testergebnis vorliegt. Wer Kontakt zu einem bestätigten Erkrankungsfall hatte wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt zuhause abgesondert.
	Dokumentation Kontakte	Durch die Kindergarten- bzw. Schulleitung wird erhoben, welche Personen Kontakt zur Covid-19 Verdachtsperson haben bzw. hatten (z.B. durch Gruppen-/Klassenlisten, Personalkräfte Listen). Folgende Daten sind erforderlich: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, SVN, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse. Diese Daten werden anhand der vorbereiteten Listen nach Anweisung der Gesundheitsbehörde übermittelt.
	Testung Kontaktpersonen zur Quellsuche	Von der örtlich zuständigen Amtsärztin/ Amtsarzt wird unterstützt vom Team Sofortmaßnahmen/Stadtservice v.a. bei Quellsuche gegebenenfalls im Covid-19 Erkrankungsfall so rasch wie möglich eine Testung der K1 Kontaktpersonen (MitarbeiterInnen, Kinder) veranlasst. Befolgung der weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde.

		<p>Bei Testung vor Ort (Nasen-Rachen-Abstrich, bei Kindern unter 6 Jahre nur ein Rachenabstrich):  Mit Einverständniserklärung: Die Obsorgeberechtigten werden unverzüglich über den Covid-19 Kontaktfall und die notwendige Testung informiert. Sollte trotz Vorliegen einer Einverständniserklärung das Beisein seitens der Obsorgeberechtigten gewünscht werden, ist dies zu ermöglichen. Die Obsorgeberechtigten werden ersucht, bis zur Testung beim Kind zu bleiben. Im Kleinkindesalter ist dies jedenfalls erforderlich.  Ohne Einverständniserklärung: Die Obsorgeberechtigten werden unverzüglich über den Covid-19 Kontaktfall und die notwendige Testung informiert. Die Obsorgeberechtigten werden ersucht, bis zur Testung beim Kind zu bleiben.</p> <p>Um Menschenansammlungen zu vermeiden, soll nur eine obsorgeberechtigte Person kommen. Der/die Obsorgeberechtigte wird gebeten vor der Einrichtung mit MNS und mind. 1m Abstand auf weitere Anweisungen zu warten.</p> <p>Ohne Testung vor Ort:  Ist keine vor Ort Testung erforderlich, so wird die Betreuung/der Unterricht regulär weitergeführt. Falls erforderlich (Verdachtsfall bestätigt sich), wird die Testung seitens der Gesundheitsbehörde nach Rücksprache mit den Obsorgeberechtigten beauftragt und an der Wohnadresse durchgeführt. Ein von der Gesundheitsbehörde vorbereiteter Elternbrief wird über die Direktion/Leitung an die Obsorgeberechtigten ausgegeben.</p>
	Verhalten in der Einrichtung und zuhause (familiäres Umfeld)	Bis zum Vorliegen des Testergebnisses beim Verdachtsfall dürfen alle Kontaktpersonen zum Covid-19 Verdachtsfall weiter die Bildungseinrichtung besuchen (siehe oben), es sind aber auch im privaten Umfeld Kontakte über das direkte familiäre Umfeld hinaus zu vermeiden. Für die anderen Familienmitglieder gilt ebenfalls eine Zurückhaltung bei Kontakten - aber der reguläre Besuch von Bildungseinrichtungen, die Tätigkeit im medizinischen Bereich unter Einhaltung von Hygienevorgaben (Schutzmasken, Abstandsregeln) und Rücksprache mit dem Vorgesetzten ist möglich.
	Vorgehen bei asymptomat. K1-Kontaktpersonen mit einem bestätigten pos. Fall im familiären Umfeld	Die asymptomatische K1 -Kontaktperson wird zuhause isoliert und getestet. Die Kontaktpersonen zur asymptomat. K1-Kontaktperson können vorerst weiter die Bildungseinrichtungen besuchen, die Obsorgeberechtigten werden jedoch unverzüglich über den vorliegenden Verdachtsfall von der Schule/vom Kindergarten/von der Kindergruppe informiert. Erst wenn das Testergebnis der Verdachtsperson positiv ist, werden die K1-Personen in Folge behördlich für 14 Tage unter Heimquarantäne gestellt. Die Möglichkeit eines Nasen-Rachen-Abstrichs wird unabhängig vom Auftreten einer Symptomatik jedenfalls angeboten.
Handlungsschritte für alle weiteren Personen in der Bildungseinrichtung	Weiterführung Bildungsangebot	Der Kindergartenbetrieb bzw. Unterricht kann für die K1 Kontaktpersonen gesondert von anderen Gruppen/Klassen (keine Sammelgruppen, gleiches Personal) weitergeführt. Kein weiterer Besuch der Bildungseinrichtung durch die K1-Kontaktpersonen, falls ein positives Testergebnis vorliegt. Für die restlichen Kinder findet die Betreuung/der Unterricht in gewohnter Weise statt
	Vorübergehende Schließung	Nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde kann eine vorübergehende Schließung bei gehäuften Erkrankungsfällen (behördliche Schließung) oder zahlreichen K1-Kontaktpersonen unter dem Personal (Schließung aus personellen Gründen) erfolgen (bei Schulen in Abstimmung mit der Bildungsdirektion).
	Desinfektion	Desinfektion der möglicherweise kontaminierten Räume im Einzelfall je nach Situation durch das Hygienezentrum der Stadt Wien.

Siehe auch: <https://coronavirus.wien.gv.at/site/bildungseinrichtungen/>